

Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im ersten Quartal 1944

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **36 (1944)**

Heft 5

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wirtschaft aber lassen. Er glaubt nämlich an den gesunden Verstand der Unternehmer, die endlich einsehen werden, dass nur eine internationale Regelung der Konsumkraft die kapitalistische Welt retten kann. Er übersieht aber dabei, dass die ehernen Gesetze der Wirtschaft stärker sind als alle Wünsche und Ratschläge, mögen sie selbst von wissenschaftlicher Seite kommen. Die kapitalistische Produktion hängt nicht vom guten oder bösen Willen ab, sie ist eine Produktion um des Profits willen. «Die Profitrate», sagt Marx, «ist die treibende Macht der kapitalistischen Produktion.» Sie entscheidet letzten Endes über die Produktion und Konsumtion.

Will man die Ursachen der Krise beseitigen, muss man die Konkurrenzwirtschaft, die Kampfwirtschaft beseitigen. Das ist nur möglich durch den Aufbau einer sozialistischen Planwirtschaft, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil durch Wegfall des Profits kein Konfliktgrund weder national noch international entstehen kann. Erst dann wird eine zwischenstaatliche Regelung der Konsumkraft als Folge der internationalen Verständigung zwischen den Werktätigen aller Länder von selbst kommen. Es gibt keinen «anderen», sondern nur einen Weg zur dauernden Vollbeschäftigung: Die Errichtung einer sozialistischen Bedarfsdeckungswirtschaft.

Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im ersten Quartal 1944.

Abkürzungen: BR = Bundesrat
BRB = Bundesratsbeschluss
EVD = Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
KIAA = Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt
EKEA = Eidg. Kriegs-Ernährungsamt
Verf. = Verfügung
EG = Eidgenössische Gesetzsammlung

Noch 4. Quartal 1943.

24. Dezember. Das Post- und Eisenbahndepartement wird durch BRB ermächtigt, den seiner Aufsicht unterstellten Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Expressgut, lebenden Tieren und Gütern die Erhebung von Taxzuschlägen zu bewilligen, durch welche die zur Zeit massgebenden Höchsttaxen im Personenverkehr um höchstens 20 Prozent und im Gepäck-, Expressgut-, Tier- und Güterverkehr um höchstens 10 Prozent überschritten werden. (EG Nr. 1, 1944.)

27. Dezember. Die zwischen dem Schweizer Hotelierverein und der Union Helvetia vereinbarte «Trinkgeldordnung für das schweizerische Hotelgewerbe» vom 19. Dezember 1941 wird durch Verf. des EVD allgemeinverbindlich erklärt. (EG Nr. 1, 1944.)

29. Dezember. Die Verordnung über die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen wird durch BRB abgeändert. (EG Nr. 1, 1944.)

30. Dezember. Die Verfg. des EVD vom 27. Oktober 1943 betreffend Preisausgleichskasse für Kohlengriess inländischer Herkunft wird durch Verfg. des EVD aufgehoben. Die Eidg. Preiskontrollstelle wird mit der Liquidation der Preisausgleichskasse für Kohlengriess beauftragt. (EG Nr. 1, 1944.)

Bei der Eidg. Preiskontrollstelle wird durch Verfg. des EVD eine Preisausgleichskasse für Bitumen errichtet. Die Preisausgleichskasse hat den Zweck, den Preis des für die Strassenemulsionsfabrikation benötigten Bitumens zu vereinheitlichen, um damit den Preis für Bitumenemulsion zu stabilisieren. (EG Nr. 1, 1944.)

1. Quartal 1944.

4. Januar. Durch BRB werden verschiedene Artikel der Vollzugsverordnung zum Fabrikgesetz ergänzt. Die Aenderungen betreffen die Artikel 145, Abs. 2, sowie 146, Abs. 3 und 4. Der BRB tritt am 1. Februar 1944 in Kraft. (EG Nr. 1.)

Durch Verfg. des EVD wird der Motorfahrzeug- und Motorbootverkehr eingeschränkt. Die Bestimmungen finden Anwendung auf Motorfahrzeuge aller Art, einschliesslich Industrietraktoren, landwirtschaftliche Traktoren usw., die mit flüssigen Treibstoffen, Ersatztreibstoffen oder elektrischer Energie angetrieben werden. Ausgenommen sind: Motorfahrzeuge und Motorboote der Armee; Motorschiffe und Motorboote der konzessionierten Schiffsverkehrsunternehmungen; mit elektrischer Energie angetriebene Motorkarren, die nicht auf öffentlichen Strassen verkehren. (EV Nr. 1.)

Das EKEA verfügt Vorschriften über die Einsparung an Lebens- und Futtermitteln. (EG Nr. 3.)

5. Januar. Das EKEA verfügt vermehrte Einschränkung der Kälbermast. (EG Nr. 1.)

11. Januar. Eine Verordnung des BR enthält Bestimmungen über unzulässige Arbeit für jugendliche und weibliche Personen in den Gewerben. (EG Nr. 2.)

Durch BRB wird der BRB vom 14. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit abgeändert. (EG Nr. 2.)

15. Januar. Durch Verfg. des EVD werden Bauglasereien der kriegswirtschaftlichen Bewilligungspflicht unterstellt. (EG Nr. 3.)

19. Januar. Eine Verordnung über Tuberkuloseversicherung führt die nähern Voraussetzungen und Bedingungen an, unter welchen der Bund anerkannten Krankenkassen und Verbänden, welche tuberkulösen Kassenmitgliedern Leistungen gewähren, besondere Beiträge ausrichtet. (EG Nr. 4.)

20. Januar. Durch Verfg. des EVD wird das EKEA ermächtigt, im Einvernehmen mit der Handelsabteilung und dem KIAA die Importeure von Oelen und Fetten sowie von Rohstoffen und Halbfabrikaten zu deren Herstellung in angemessenem Umfang zur Abnahme der im Inland gewonnenen Oele und Fette zu verpflichten. Der Abnahmepreis wird durch die Eidgenössische Preiskontrollstelle festgesetzt. (EG Nr. 4.)

25. Januar. Die Beschränkung der Einfuhr für Bodenteppiche wird durch Verfg. des EVD auch auf andere Teppiche ausgedehnt. (EG Nr. 4.)

Die Verfg. des EKEA vom 13. August 1943 über die Neuordnung der fleischlosen Tage wird durch Verfg. derselben Amtsstelle teilweise aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt. (EG Nr. 4.)

28. Januar. Durch BRB wird die Lohnersatzordnung abgeändert. Ein weiterer BRB hat eine Abänderung der Verdienstersatzordnung zum Gegenstand. (EG Nr. 6.)

31. Januar. Eine Verfg. des EKEA verpflichtet die Hersteller von Backwaren, bei der Zubereitung von Brot Kartoffeln zu verwenden. Die Beimischung hat im Verhältnis von 20 Gewichtsprozenten Kartoffelstock zu 80 Gewichtsprozenten Mehl zu erfolgen. (EG Nr. 5.)

1. Februar. Durch Verfg. des KIAA werden alle an der Erzeugung, Verarbeitung und am Handel rationierter Textilien beteiligten Personen und Firmen verpflichtet, bei der Sektion für Textilien des KIAA ein Couponkonto zu führen. Zugleich wird das Nachbezugsverfahren für Kontoinhaber geregelt. (EG Nr. 5.)

2. Februar. Die Verwendung von Kupfer für die Herstellung blanker oder isolierter Leiter, einschliesslich mit Bleimantel versehener Leiter, wird durch Verfg. des KIAA nur mit Bewilligung der Sektion für Metalle gestattet. (EG Nr. 5.)

5. Februar. Das EVD erlässt eine Verfügung betreffend die Schweizerische Seifenkonvention. (EG Nr. 7.)

11. Februar. Durch BRB werden die Kantone ermächtigt, den Kampf gegen die Blattgallenreblaus ihren Bedürfnissen entsprechend zu ordnen. Den Kantonen bleibt der Erlass von Strafbestimmungen für die Uebertretung der Vorschriften vorbehalten. (EG Nr. 7.)

Eine Verordnung des BRB verpflichtet jeden Eigentümer oder Besitzer von Vieh, die Larven der Dasseliegen, die in seinem Viehbestand auftreten, zu vernichten. Der Bund gewährt an die Kosten der Medikamente für die Bekämpfung der Dassel Schäden einen Beitrag von 25 Prozent, sofern die Kantone und die Interessenverbände 50 Prozent der Kosten übernehmen.

Durch Verfg. des KIAA werden die Artikel 5, 6, 7 und 8 (Einschränkungen für die Warmwasserbereitung) der Verfg. des KIAA vom 19. November 1943 über die Verwendung von elektrischer Energie aufgehoben. (EG Nr. 7.)

12. Februar. Das EVD verfügt die Errichtung einer Preisausgleichskasse für Feld- und Gemüsesämereien. Die Kasse hat den Zweck, eine möglichst langfristige Stabilisierung der Preise sowie die Schaffung angemessen abgestufter Abgabepreise zu ermöglichen. (EG Nr. 7.)

17. Februar. Durch Verfg. des KIAA werden die Elektrizitätswerke ermächtigt, je nach der Versorgungslage und den Betriebsverhältnissen die elektrische Raumheizung in ihrem Absatzgebiet zu gestatten. (EG Nr. 8.)

19. Februar. Die Hinterlegung einer Probe des neuen chemischen Präparats, dessen Herstellung Gegenstand eines Patentgesuches ist, wird durch BRB dem Patentbewerber freigestellt. (EG Nr. 8.)

Die vom Bundesrat anerkannten Schulen werden ermächtigt, die ordentlicherweise im September stattfindenden Maturitätsprüfungen im Jahre 1944 auf Ende Juni oder Anfang Juli vorzuzuschieben. (EG Nr. 8.)

21. Februar. Das EKEA verfügt, dass ab 1. März 1944 die Mahl- und Umwandlungsprodukte von Moorhirse (Sorgho), Daris und Kanariensaat sowie das Hirsemehl nicht mehr der Rationierung unterstellt sind. (EG Nr. 8.)

22. Februar. Das EKEA verfügt eine Neuordnung der Eierrationierung. (EG Nr. 8.)

28. Februar. Zur Sicherung der Holzgewinnung und des Holztransportes wird die Arbeitsdienstpflicht auf die Forstwirtschaft anwendbar erklärt. Verf. des EVD. (EG Nr. 9.) (Fortsetzung folgt.)

Buchbesprechungen.

Oscar Sachse und Hansjörg Ramp. Geld und Schulden. Europa-Verlag, Zürich. 96 Seiten. Fr. 3.—.

Dieses kleine Buch «Geld und Schulden» ist in volkstümlicher Sprache abgefasst worden. Es ist für Leser geschrieben, die nicht wissen, was Geld eigentlich ist — besonders aber auch für solche, die es zu wissen vermeinen.

Wer über Geldprobleme, die in dieser Nummer der «Gewerkschaftlichen Rundschau» behandelt werden, in unvoreingenommener Weise und von einem Standpunkt aus, der viel zu wenig berücksichtigt wird, unterrichtet sein will, liest mit Gewinn diese Schrift. Jakob Bühler, der, «trotzdem» er ein Literat ist, das Ausserordentliche einer so lebendigen Behandlung der an sich langweiligen Materie erkannt und selber schon verdienstvolle Beiträge zu diesem Thema verfasst hat, schreibt über das Büchlein von Sachse und Ramp in «Der öffentliche Dienst»: «Sachses und Ramps Darstellung ist tatsächlich so, dass jeder, der überhaupt lesen kann, sie auch verstehen muss, wenn er sich nur einige Mühe gibt. Und verstehen müssen wir diese Dinge, wenn wir den Anspruch auf die Demokratie erheben, den Anspruch, mitreden und abstimmen zu dürfen über die Grundlagen unseres Staates. Denn dann, wenn wir darüber entscheiden, wie wir es mit dem Geld künftig halten wollen, werden wir über unser Schicksal entscheiden.»

R.

Dr. rer. cam. Hans Bachmann. Die angelsächsischen Pläne für die Neuordnung des internationalen Zahlungsverkehrs. Verlag der Fehrschen Buchhandlung, St. Gallen. 1943. 102 Seiten. Fr. 8.30.

Der Verfasser dieser Schrift ist Direktor des Schweizerischen Instituts für Aussenhandels- und Absatzforschung an der Handels-Hochschule St. Gallen. Da man eine solche Stellung als nahezu offiziös betrachten kann, muss sich natürlich Dr. Bachmann gewisse Reserven auferlegen. Gerade dieser Umstand hat aber auch, wenn man im übrigen zwischen den Zeilen zu lesen vermag, seine guten Seiten. Man weiss, dass die Darstellung, auch wenn sie wenige und sehr vorsichtige Schlussfolgerungen zieht, eine zuverlässige ist. Vor allem aber ist das Buch wichtig, weil man den gut übersetzten und vollständigen Originaltext des White- und des Keynes-Planes darin findet. Wenn man sich über den nunmehr bekannt gewordenen interalliierten Währungsplan ein Bild machen und der Problemstellung der nunmehr in Aussicht stehenden allgemeinen internationalen Währungskonferenz nahekommen will, so kommt man nicht darum herum, zuerst den Keynes-Plan und den White-Plan in ihren Einzelheiten zu studieren. Sie sind in ihrer Methode und Zielsetzung so deutlich abgefasst, dass jene, denen die Kommentare dieses Buches vielleicht zu weit gehen und zu technisch sind, auf alle Fälle mit grossem Gewinn den Originaltext der beiden Pläne lesen, die nahezu die Hälfte der Schrift ausmachen.

R.

Dr. Georg Kieser. Warum ist Russland so stark? Verlag Volksdruckerei Basel. 205 Seiten. Kartoniert Fr. 5.70.

Das Buch ist umstritten. Es wurde sehr gelobt und heftig angegriffen. Der Verfasser behauptet, er wolle die Titelfrage objektiv beantworten. Davon kann aber nicht die Rede sein. Das Buch ist eindeutig pro-sowjetistisch. Dunkle Punkte in der russischen Entwicklung seit 1917 werden entweder verschwiegen oder es wird eine einseitige Rechtfertigung versucht. Trotzdem ist das Kie-